

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Lieferungen, Bau- und Montageleistungen  
der AQUARENA GmbH, Am Mühlweg 8, 71131 Jettingen**

#### **1. Geltungsbereich**

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Andere als die hier enthaltenden Regelungen gelten nur, wenn diesen Regelungen von uns durch einen zur Geschäftsführung berechtigten Vertreter schriftlich zugestimmt worden ist. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Diese AGB gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

#### **2. Angebot**

Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung, oder, soweit eine solche nicht vorliegt, unser Angebot maßgeblich.

Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot vom Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden.

#### **3. Preise**

Es gelten die vereinbarten Preise. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind unsere am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise maßgebend, die über das Internet einsehbar sind.

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk und schließen deshalb Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie sonstige Versandkosten nicht ein.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vertragspreise an gestiegene Lohn- und Materialkosten, Tarife, Steuern und Abgaben, auch bei Preiserhöhungen der Vorlieferanten, vorzunehmen, wenn die Ware mehr als vier Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert wird und die Kostensteigerung nach Vertragsschluss eingetreten ist.

Zusatzleistungen sind nach der üblichen Vergütung separat zu vergüten. Sämtliche Nebenarbeiten sind im Angebot bzw. im Auftrag nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls Sie dennoch von uns ausgeführt werden sollen, sind sie gesondert zu vergüten.

Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten –auch auszugsweise– ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Berechnungen usw. verbleiben bei uns; solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages kostenfrei an uns zurückzusenden.

#### **4. Ausführung**

Der Kunde beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und gegebenenfalls für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten. Die Ausführung des Auftrages erfolgt, wie in der Auftragsbestätigung beschrieben. Konstruktionszeichnungen sind nur dann maßgeblich, wenn sie sowohl von uns, wie vom Kunden gegengezeichnet sind.

Fertigungstoleranzen bleiben vorbehalten. Angegebene Maße sind als annähernd zu betrachten, es sei denn, es wird ausdrücklich auf die Funktionsmaße hingewiesen. Die Funktionsmaße müssen bereits in der Bestellung ausdrücklich vermerkt sein. So uns der Kunde das zu verwendende Material vorgibt, übernimmt der Kunde die Haftung für die Richtigkeit der Materialauswahl. Die im Betrieb des Kunden für den vorgesehenen Verwendungszweck vorkommenden chemischen und sonstigen Einflüsse sind vom Kunden sorgfältig zu prüfen und bei dessen Auswahl der Werkstoffqualität uns gegenüber mitzuteilen.

## 5. Obliegenheit des Bestellers

Der Kunde übernimmt Gewähr dafür, dass durch Lieferung von durch uns nach seinen Angaben, Zeichnungen, Beschreibungen, Entwürfen, Modellen usw. angefertigte Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

## 6. Ablieferbedingungen

Die Lieferfristen sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt haben.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns der Kunde die für die Lieferung erforderlichen und von ihm beizubringenden Ausführungsunterlagen und Genehmigungen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt hat.

Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau bzw. auf der Baustelle soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages und nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Genehmigungen.

Rohstoff- und Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten und Betriebsstörungen, sofern die vorgenannten Umstände von uns nicht zu vertreten sind, sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar gemacht worden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

Sind wir mit einer Lieferung in Verzug, so ist unsere Haftung gegenüber Unternehmen für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5 % und auf insgesamt maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-)Lieferung beschränkt.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen (z.B. Nichtzahlung fälliger und angemahnter Rechnungen) und der Kunde trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 7. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens aber mit seinem Verlassen des Herstellerwerks auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versand oder Anlieferungen und Aufstellung an der Baustelle übernommen haben.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden.

In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind auf Verlangen durch den Kunden abzunehmen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Kunden über. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle muss die Abladestelle durch Fahrzeuge mit eigener Kraft gut erreichbar sein.

Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte bzw. entsprechende Maschinen zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt. Entstehende Mehrkosten durch Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind vom Kunden zu tragen.

Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung aufnahmebereit sind.

Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Kunde unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Sofern der Kunde sich in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Verzug geraten ist.

## 8. Zahlung

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts Besonderes vereinbart ist.

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug am Sitz unseres Unternehmens zahlbar; Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung (Wechsel oder Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung).

Liegt keine besondere Vereinbarung vor, so ist die Zahlung spätestens 30 Tage nach Versand/Abnahme und Rechnungsdatum fällig, (bzw. innerhalb 14 Tage nach Abnahmedatum).

Werden nach Annahme eines Auftrages Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung des Vertrages durch den Kunden entstehen lassen, so sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet ist.

Mit dieser Mitteilung werden sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir –unbeschadet weiterer Ansprüche– die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Ferner dürfen wir unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus allen Aufträgen des Bestellers bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offenen Forderungen zurückbehalten und angemessene Sicherheitsleistungen verlangen.

Unsere Ansprüche gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnungen nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen, als Vorbehaltsware in unserem Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wir die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Kunde verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen, sowie die Hauptsache ihm gehört.

Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur Tilgung aller Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben

und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Kunde verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich das Eigentum an dieser Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung tritt. Im Falle des Zahlungsverzuges oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt zum Vertrag. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten unsere gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab und erbringt auf unser Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Verträge.

Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretene Forderungen sind uns vom Kunden unverzüglich unter Beifügung von Dokumenten mitzuteilen.

## 10. Mängelhaftung

Unsere Erzeugnisse sind güteüberwacht. Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen ebenso wenig einen Mangel dar, wie produkt- und materialbedingte Abweichungen oder Veränderungen. Die Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen. Solche Schwankungen innerhalb der einschlägigen DIN-Normen stellen keine Abweichung von der vereinbarten, vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheit dar.

Ist der Kunde Kaufmann, hat er uns offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt Gewähr:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen, angemessenen Aufwendungen zu verlangen.

Bei Ersatzlieferungen tragen wir die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- und Einbau oder sonstigem Aufwand, es sei denn, dass die ursprüngliche Montage durch uns geschuldet war. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns und sind an uns zurückzugeben. Erfolgt aufgrund eines Verlangens des Kunden die Versendung an einen anderen Ort oder Leistungen von uns vor Ort, so übernimmt der Kunde die hierdurch anfallenden Mehrkosten.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von uns trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Kunde mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz setzt voraus, dass uns der Besteller ein Verschulden nachweist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

Für Mängel und Schäden, die ohne Verschulden von uns durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Bearbeitung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel entstanden sind, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Fertigung des Vertragsgegenstands nach Angaben des Kunden (Zeichnungen, Beschreibungen, Skizzen, Entwürfe, Modelle usw.) erfolgte und der Mangel auf Fehler bzw. Unvollständigkeit solcher Unterlagen zurückzuführen ist.

Sachmängelansprüche verjähren bei Unternehmern, soweit gesetzlich zulässig, in einem Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme, bei unbegründet nicht vorgenommener Abnahme mit Mitteilung der Abnahmemöglichkeit. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Dieses Wahlrecht müssen wir unverzüglich, spätestens eine Woche nach Klärung des Sachverhaltes, durch Erklärung gegenüber dem Kunden ausüben. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden träfe eine Kardinalpflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten des Unternehmens. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen Sach- oder Rechtsmängel infolge fahrlässiger Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

Die Haftung von uns ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

Jettingen, 2014